



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

14. Dezember 2022

Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

☞ Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Südwest und der LBS Bayerische Landesbausparkasse zur LBS Landesbausparkasse Süd und zur Änderung des Sparkassengesetzes und anderer Vorschriften

NKR-Nummer 132/2022, Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Kein Erfüllungsaufwand
Wirtschaft	Kein Erfüllungsaufwand
Verwaltung (Land/Kommunen)	Kein Erfüllungsaufwand

II. Im Einzelnen

Die Zustimmung zum Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz führt die Fusion der LBS Landesbausparkasse Südwest und der LBS Bayerische Landesbausparkasse zur LBS Landesbausparkasse Süd herbei. Durch das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Südwest und der LBS Bayerische Landesbausparkasse zur LBS Landesbausparkasse Süd und zur Änderung des Sparkassengesetzes und anderer Vorschriften stimmt das Land Baden-Württemberg dem Staatsvertrag zu. Es werden überdies redaktionelle Änderungen und Regelungen zur Sicherung der Personalvertretung im Sparkassengesetz und weiterer Vorschriften vorgenommen.

Gem. Nr. 4.3.3 Satz 2 VwV Regelungen i. V. m. Nr. 4.3 VwV NKR BW sind Regelungen, die sich auf die Zustimmung auf einen Staatsvertrag beschränken, vom Prüfungsrecht des Normenkontrollrats Baden-Württemberg ausgenommen. Unter das Prüfungsrecht fallen die Änderungen in den einfachgesetzlichen Regelungen.

II.1. Erfüllungsaufwand

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nicht berechnet.

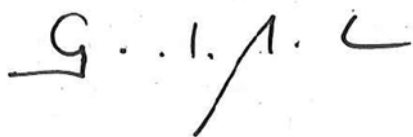
Für die redaktionellen Anpassungen in den einfachgesetzlichen Regelungen fällt kein Erfüllungsaufwand an. Gleiches trifft auf die Übergangsbestimmungen für die Sicherstellung der Personalvertretung zu.

II.2. Nachhaltigkeitscheck

Von einem Nachhaltigkeitscheck wurde abgesehen, da es sich offensichtlich nicht um ein Vorhaben mit großer Wirkungsbreite handelt.

III. Votum

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen das Regelungsvorhaben.



Dr. Gisela Meister-Scheufelen
Vorsitzende



Dr. h.c. Rudolf Böhmler
Berichtersteller

Verzeichnis der Abkürzungen

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg